F 3229 A

## Gesetz- und Verordnungsblatt

### FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1980

Nummer 65

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311	6. 10. 1980	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	888
630	1. 10. 1980	Verordnung über die Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe	888
77	3. 10. 1980	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über die Erteilung von Wasserrechten am Gosenbach	888
	24. 9.1980	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden nach Uchte durch den Kreis Minden	889
<b>301</b> 211	10. 10. 1980	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz	889
701	10 10 1000	Viscondarius and Thomas and an area Defending and the formation	000

311

# Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten Vom 6. Oktober 1980

Aufgrund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird verordnet:

#### Artikel I

§ 1 Nr. 15 der Ersten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 9. Januar 1969 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1979 (GV. NW. S. 909), erhält folgende Fassung:

> "15. Rheinisch-Bergischer Kreis: den Amtsgerichten Bergisch Gladbach und Leverkusen,".

#### Artikel II

Für Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten aus dem Amtsgerichtsbezirk Wermelskirchen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1980 bei dem Amtsgericht Leverkusen anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1980

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Inge Donnepp

- GV. NW. 1980 S. 888.

630

#### Verordnung über die Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Vom 1. Oktober 1980

Auf Grund des § 25 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

Die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe wird dem Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten Düsseldorf übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1980

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

- GV. NW. 1980 S. 888.

77

#### Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über die Erteilung von Wasserrechten am Gosenbach Vom 3. Oktober 1980

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben am 5. September/17. September 1980 die Zuständigkeitsvereinbarung über die Erteilung von Wasserrechten am Gosenbach geschlossen.

Die Zuständigkeitsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1980

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hans Otto Bäumer

#### Zuständigkeitsvereinbarung über die Erteilung von Wasserrechten am Gosenbach

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf

und

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz

wird gemäß § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) und § 101 Abs. 2 Satz 3 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 1977 (GVBl. S. 197), vereinbart:

Zuständige Behörde für das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für das Aufstauen des Gosenbaches und das Ableiten von Wasser hieraus sowie zur Erteilung einer Erlaubnis für die Wiedereinleitung des entnommenen Wassers nach Gebrauch in den Gosenbach im Bereich der Gemarkungen Niederschelden und Mudersbach zugunsten der Firma Krupp Stahlwerke Südwestfalen AG, Werk Siegen-Niederschelden, ist der Regierungspräsident in Arnsberg. Dieser handelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Koblenz.

Entsprechendes gilt für die Zulassung vorzeitigen Beginns, für Anordnungen und nachträgliche Entscheidungen sowie für die Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung oder den Widerruf der Erlaubnis und für den Ausgleich von Rechten und Befugnissen gemäß §§ 5, 9a, 10, 12 und 18 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373)

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1980

Für das Land Nordrhein-Westfalen Namens des Ministerpräsidenten:

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hans Otto Bäumer Mainz, den 17. September 1980

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Otto Meyer

- GV. NW. 1980 S. 888.

Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde
des Regierungspräsidenten in Minden
vom 13. August 1897
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend den Bau und Betrieb
einer dem öffentlichen Verkehr dienenden
Eisenbahn von Minden nach Uchte
durch den Kreis Minden
Vom 24. September 1980

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Mindener Kreisbahnen GmbH mit Wirkung ab 1. Dezember 1980 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Abschnitt Todtenhausen (Bahn-km 7,4) – Kreuzkrug (Bahn-km 22,2) der Strecke Minden-Kreuzkrug (-Uchte).

Zugleich genehmige ich den Rückbau der Eisenbahnanlagen dieser Teilstrecke.

Düsseldorf, den 24. September 1980

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Voß

> > - GV. NW. 1980 S. 889.

301 211

Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministers
zum Erlaß von Rechtsverordnungen
über die örtliche Zuständigkeit
der Amtsgerichte in Verfahren
nach dem Transsexuellengesetz
Vom 10. Oktober 1980

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 5 und des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Transsexuellengesetzes (TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) wird verordnet:

**&** 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Verfahren nach dem Transsexuellengesetz zuzuweisen, wird auf den Justizminister übertragen.

82

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1980

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.)

Johannes Rau

Johannes Rau

Der Justizminister Donnepp

- GV. NW. 1980 S. 889.

791

#### Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Landschaftsgesetz Vom 10. Oktober 1980

Auf Grund des § 72 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) wird verordnet:

§ 1

Die dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 72 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes (LG) zustehende Befugnis, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über Flugsperrzeiten für Tauben zu erlassen, wird auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1980

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1980 S. 889.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 88,80 DM (Kalenderjahr), zahibar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

#### Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbesteilungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf ISSN 0340-661 X